



Schul- und Geschäftsordnung für die Montessorischule Gilching (private Grundschule) Naturerfahrungsschule

vom 06.10.2004, geändert durch Beschluss des Schulbeirats v. 28.02.2005, v. 08.10.2007, v. 17.02.2008, v. 30.6.2008, v. 27.03.2009 und v. 22.03.2011, v. 29.06.2011, v. 24.11.2011, v.16.07.2012, v. 18.06.2015, v. 04.02.2016, v.06.04.2017,

PRÄAMBEL

Diese Geschäfts- und Schulordnung regelt den Schulbetrieb und legt die Aufgaben der vier Säulen fest, die die Schule tragen und gestalten:

-Die Schulleitung mit allen Pädagoginnen und Pädagogen

-die Eltern mit dem Elternbeirat

-der Vorstand als Vertretung der Vereinsmitglieder der Montessori Fördergemeinschaft Gilching e.V. (nachfolgend als Trägerverein abgekürzt), die Geschäftsführung und

-die Schülerinnen und Schüler mit ihren Gremien.

Grundlagen bilden die rechtlichen Bestimmungen

- im Grundgesetz,
- in der Bayerischen Verfassung,
- im Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz für staatlich genehmigte Privatschulen,
- im Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern
- im Förderbescheid der Regierung von Oberbayern und
- der UN-Kinderrechtskonvention

Die Montessorischule Gilching orientiert sich, wie alle übrigen Montessorischulen in Bayern, an den obersten Bildungs- und Erziehungszielen für bayerische Schulen. Hervorzuheben ist jedoch, dass die Private Montessorischule Gilching als staatlich genehmigte Privatschule frei ist in ihrer Entscheidung über die Lehr- und Erziehungsverfahren, über Lehrinhalte und Formen der Unterrichtsorganisation. Als Orientierung gelten die amtlichen Lehrpläne für Grund- und Hauptschulen.

Für Bereiche, die in dieser Geschäftsordnung nicht gesondert geregelt sind, gilt das Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), die Bayerische Schulordnung (BaySchO), sowie die Schulordnung des Montessori-Landesverbands Bayern e.V..

Teil I DIE VIER SÄULEN DER SCHULE

Die vier Säulen der Schule, Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern, Trägerverein und Schülerinnen und Schüler, tragen jeweils ihre Verantwortung für die Gestaltung und die Arbeit an unserer Montessorischule.

Da der Trägerverein aus einer Elterninitiative hervorgegangen ist, soll dies durch aktive Mitarbeit der Eltern im Schulalltag spürbar sein: Die Montessorischule lebt von der aktiven Zusammenarbeit aller vier Säulen.

A. PÄDAGOGINNEN UND PÄDAGOGEN

§ 1 Aufgaben und Verantwortung des Pädagogen Teams

- (1) Die Pädagoginnen und Pädagogen prägen besonders Inhalt, Form und Atmosphäre der Schule.
- (2) An der Montessorischule Gilching arbeiten hauptsächlich staatlich examinierte Lehrerinnen und Lehrer und pädagogisch qualifiziertes Personal mit einer besonderen Zusatzausbildung in Montessori-Pädagogik. Die Ausbildung zur Montessori-Pädagogin oder zum Montessori-Pädagogen kann während der Tätigkeit an der Montessorischule nachgeholt werden. Die Anmeldung zu einem Montessori-Kurs muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, damit eine qualifizierte pädagogische Arbeit an der Schule gewährleistet ist. Fachlehrerinnen und Fachlehrer bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die Lehrkräfte werden, soweit sie nicht verbeamtet sind, vom Trägerverein für ihre Tätigkeit entlohnt. Konkrete Vereinbarungen stehen im Arbeitsvertrag.
- (4) Um die pädagogische Arbeit in der Schule weiterzuentwickeln, ermöglicht der Vorstand den Pädagoginnen und Pädagogen Fortbildungen, Supervisionen, Gespräche mit kompetenten Pädagoginnen und Pädagogen und vergleichbare Angebote. Das pädagogische Personal verpflichtet sich, an Fortbildungen teilzunehmen.

§ 2 Einstellung und Entlassung der Pädagoginnen und Pädagogen

- (1) Am Auswahlverfahren für neues Personal wirken Vorstände, Schulleitung und Pädagoginnen und Pädagogen mit. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind in den entsprechenden Leitfäden geregelt. Die Pädagoginnen und Pädagogen sprechen dem Vorstand eine Empfehlung aus, die einvernehmlich getroffen werden soll. Den Arbeitsvertrag mit dem Pädagoginnen und Pädagogen schließt der Vorstand.
- (2) Über die Entlassung von Pädagoginnen und Pädagogen entscheidet der Vorstand unter Beteiligung der Schulleitung.

§ 3 Pädagogische Arbeit

Grundlage der pädagogischen Arbeit ist das erarbeitete pädagogische Konzept. Änderungen und Ergänzungen müssen vom Schulbeirat bestätigt und verabschiedet werden. Jede Pädagogin und jeder Pädagoge gestaltet den Schulalltag in eigenverantwortlicher Weise und trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig ist jede Pädagogin und jeder Pädagoge mitverantwortlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit von allen Schülerinnen und Schülern der Schule. Die Pädagoginnen und Pädagogen bemühen sich um eine zwischen den einzelnen Klassen offene und durchlässige Gestaltung des Schullebens.

§ 4 Zusammenarbeit mit Eltern, Trägerverein und Schülerinnen und Schülern

- (1) Für eine fruchtbare und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist es erforderlich,
 - regelmäßige Elternabende durchzuführen,
 - ein für Eltern verpflichtendes Elterngespräch anzubieten,
 - auf Wunsch des Elternbeirats an dessen Sitzungen teilzunehmen und
 - Veranstaltungen, wie z. B. einen „Tag der offenen Tür“ oder ein Sommerfest gemeinsam zu gestalten.

- (2) Um die Zusammenarbeit mit dem Trägerverein optimal wahrzunehmen, ist es erforderlich,
 - auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie
 - am Viersäulengespräch teilzunehmen.

- (3) Um die Zusammenarbeit mit den Schülersprecherinnen und Schülersprechern optimal wahrzunehmen, ist es erforderlich,
 - die Schülerinnen und Schüler in ihren Beiträgen zur Gestaltung des Schullebens zu unterstützen
 - die Schulkonferenz (vgl. §5) bestimmt eine Pädagogin oder einen Pädagogen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner und Unterstützer in oder Unterstützer für die Säule der Schülerinnen und Schüler

§ 5 Schulkonferenz

- (1) An der Schule findet regelmäßig eine Schulkonferenz (Teamsitzung) statt. Sie regelt die inneren Angelegenheiten der Schule. Sie wird aus allen an der Schule tätigen Pädagoginnen und Pädagogen gebildet. Sie wird von der Schulleitung geleitet. Über die Konferenzen wird jeweils ein Protokoll erstellt. Beschlüsse der Konferenz haben bindende Wirkung für die Schulleitung und die übrigen Mitglieder der Konferenz.
- (2) Auf Wunsch der Konferenz können Mitglieder der anderen Säulen an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Die Schulkonferenz wählt für das laufende Schuljahr zwei Vertretungen und zwei Stellvertretungen für den Schulbeirat (vgl. §18ff). Sie bestimmt mindestens drei Vertretungen für die Aufnahmekonferenz.

§ 6 Schulleitung

- (1) Die Schulleitung setzt sich aus einer Schulleiterin oder einem Schulleiter und einer Stellvertretung zusammen.
- (2) Die Schulleitung vertritt die Schule nach außen. Sie steht in Kontakt zu staatlichen Behörden, wie Schulamt und Regierung von Oberbayern. Sie informiert den Vorstand und den Elternbeirat und ggf. die Schülerinnen und Schüler über wesentliche schulische Angelegenheiten, insbesondere über:
 - Schulveranstaltungen,
 - Bewerbungsverfahren,
 - bauliche Veränderungswünsche,
 - Organisation des Schulbetriebs und
 - Beschlüsse der Schulkonferenz.
- (3) Die Schulleitung wirkt an der Öffentlichkeitsarbeit mit.
- (4) Die Schulleitung wird vom Vorstand ausgewählt und von der Regierung von Oberbayern bestätigt. Die Schulkonferenz und der Elternbeirat sind bei der Auswahl zu hören.
- (5) Der Schulleitung obliegt die fachliche Führung der Pädagoginnen und Pädagogen.
- (6) Die Schulleitung oder die Stellvertretung kann insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus ihrem Amt enthoben werden:
 - Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften zum Scha-

den der Schülerinnen und Schüler im wiederholten Fall,

- Nichtbeachtung der Geschäftsordnung im wiederholten Fall oder
- Nichterfüllung der durch Arbeitsvertrag und Schul- und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Bei einer Amtsenthörung führt die Stellvertretung die Amtsgeschäfte weiter bis die Neubesetzung stattgefunden hat, die so schnell wie möglich erfolgen muss.

B. ELTERN

§ 7 Mitverantwortung und Mitarbeit der Eltern

- (1) Der Trägerverein ist aus einer Elterninitiative hervorgegangen. Die Eltern sollen Mitglied im Trägerverein sein, um so über die Belange der Schule mitentscheiden zu können.
- (2) Die Schule lebt von der Auseinandersetzung mit der Montessori-Pädagogik und der aktiven Mitarbeit der Eltern. Die Eltern sind verpflichtet, sich aktiv mit der Montessori-Pädagogik auseinander zu setzen. Hierzu haben sie die Möglichkeit der Hospitation.
- (3) Es finden ca.5 Elternabende im Jahr statt, bei denen pädagogische Themen besprochen, Arbeitsmaterialien vorgestellt werden und vom Alltag in der Schule berichtet wird. Die Eltern sind verpflichtet an den Elternabenden teilzunehmen. Die Einladung erfolgt durch die Klassenleitung.
- (4) Regelmäßige Elterngespräche sind Voraussetzung für eine gute pädagogische Arbeit. Für die Belange, die ihr Kind direkt betreffen, sollen die Eltern das direkte Gespräch mit der Pädagogin oder dem Pädagogen suchen. Sollte sich ein Konflikt einmal nicht im direkten Gespräch ausräumen lassen, können eine Klassenelternsprecherin oder ein Klassenelternsprecher oder eine Vertretung des Elternbeirats hinzugezogen werden.
- (5) Die Eltern beteiligen sich an der Gestaltung des Schullebens, insbes. bilden sie die vom Schulbeirat (vgl. §18ff) festgelegten Arbeitsgemeinschaften. Hierdurch wird der Kontakt zwischen Eltern und Schule gefördert; eine aktive Mitarbeit trägt zu einem guten Schulklima bei. Jede Familie ist verpflichtet, mindestens 40 Arbeitsstunden im Schuljahr zu erbringen; Alleinerziehende leisten 20 Arbeitsstunden. In begründeten Fällen kann ein Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden gefordert werden. Die Mitarbeit kann unmittelbar in der Schule (beispielsweise in einer der Arbeitsgemeinschaften) oder im Trägerverein erfolgen.
- (6) Die Vertretung der Eltern sind die Klassenelternsprecherinnen oder die Klassenelternsprecher; diese bilden den Elternbeirat.
- (7) Die Eltern haben kein gesondertes Mitspracherecht bei der Auswahl des Personals und der Schulleitung, der Begründung oder Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit den Personen, sowie bei der Auswahl oder der Entlassung von Schülerinnen und Schülern.

§ 8 Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher

- (1) Für jedes Schuljahr werden pro Klasse zwei Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands im Trägerverein oder Lehrerin oder Lehrer oder Pädagogin oder Pädagoge an der Montessorischule Gil-

ching sein.

- (2) Die Wahl erfolgt im Rahmen des ersten Elternabends der Klasse, hierauf muss bei der Einladung der Eltern hingewiesen werden. Die Wahl erfolgt nach dem in §13 BaySchO geregelten Verfahren.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten einer Klasse muss während des Schuljahres eine Neuwahl/Bestätigungswahl durchgeführt werden.

§ 9 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten. Er wird jedes Schuljahr neu gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher bilden den Elternbeirat. Der Elternbeirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (3) Der Elternbeirat wählt für jedes Schuljahr zwei Vertretungen und zwei Stellvertretungen für den Schulbeirat (vgl. §18ff).
- (4) Aufgaben des Elternbeirats sind:
 - Über Wünsche, Anregungen und Kritik der Eltern beraten und diese ggf. weiterleiten (in der "Dreh-scheibe" oder in einem "Viersäulengespräch"),
 - Mitwirkung bei Elternabenden,
 - Begleitung und Beratung neuer Eltern,
 - vorherige Äußerung bei der Auswahl der Schulleitung (Anhörung, vgl. §6, Abs.4, Satz2),
 - Besetzung u. Betreuung der Arbeitsgemeinschaften,
 - Mitsprache und Mitverantwortung bei Konflikten zwischen Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen oder Vorstand.
- (5) Der Elternbeirat benennt der Schulkonferenz und dem Vorstand die jeweils zuständige Ansprechpartnerin oder den jeweils zuständigen Ansprechpartner der Arbeitsgemeinschaft.

C. TRÄGERVEREIN

§ 10 Vorstand

Der Vorstand legt zu Beginn seines Mandats seine Funktionen, Kompetenzen und Verantwortungen fest und benennt der Schulkonferenz und dem Elternbeirat die zuständigen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Benennung einer Geschäftsführung (Aufgaben gemäß VBAQs für die Geschäftsführung)
- Regelung der Finanzen,
- Kontakte zu Behörden, darunter der Regierung von Oberbayern,
- Mitwirkung an der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit,
- Auswahl des Personals und der Schulleitung, Begründung oder Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit diesen,
- Mitwirkung bei der Auswahl und Entlassung von Schülerinnen und Schülern, hierzu bestimmt er mindestens drei Vertretungen für die Aufnahmekonferenz,
- regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung und

den Pädagoginnen und Pädagogen,

- Kontakte zum Elternbeirat, evtl. Einladung zu Vorstandsitzungen und
- Kontakte zum Montessori-Landesverband Bayern und weiteren Montessori-Vereinigungen.

§ 12 Mitverantwortung für die pädagogische Arbeit

- (1) Der Vorstand hat grundsätzlich kein Mitspracherecht bzgl. des Schullaltages.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, nach Rücksprache mit der Schulleitung und den zuständigen Pädagoginnen und Pädagogen zu hospitieren. Außerdem haben sie das Recht, sich von den Pädagoginnen und Pädagogen deren pädagogische Arbeit erläutern zu lassen.
- (3) In pädagogischen Belangen sind die Entscheidungen des Schulbeirats (vgl. § 18ff) maßgebend.

§ 13 Finanzen

- (1) Der Vorstand stellt der Schulleitung einen Schuletat zur Verfügung. Schulkonferenz und Vorstand legen einvernehmlich die Verwendung des Etats fest.
- (2) Der im Etat angesetzte Betrag für Lehr- und Lernmaterial wird den Pädagoginnen und Pädagogen zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Gelder liegt in der Verantwortung der Schulleitung in Absprache mit der Geschäftsführung. Über den Etat hinausgehende Einzelschaffungen sowie Investitionen über 500,- Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

D. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

§ 14 Partizipation

Die Schülerinnen und Schüler tragen als eigenständige Säule Verantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Um die Erziehung zur Demokratiefähigkeit zu fördern, bestehen Möglichkeiten der Partizipation. Basis hierfür ist unter anderem die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 (insbesondere Art. 12 und 13).

- Die anderen Säulen sichern den Schülerinnen und Schülern das Recht zu, ihre Meinung in allen die Schülerinnen und Schüler berührenden Angelegenheiten frei äußern zu können.
- Die Schülerinnen und Schüler können sich in Gremien wie Schulversammlung, Klassenrat und gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprechern eigenverantwortlich organisieren und mehrheitlich Beschlüsse fassen.
- Sie erhalten Gelegenheit, ihre Anliegen den anderen Säulen der Schule vorzustellen. Auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder Einladung der anderen Säulen ist eine themenbezogene Teilnahme an allen schulischen Gremien möglich. Bei der Auswahl der gemeinsam zu besprechenden Themen ist auf den Schutz der Schülerinnen und Schüler zu achten.

E. DREHSCHIEBE

§ 15 Durchführung

In regelmäßigen Abständen findet die Drehscheibe statt. Hier treffen sich Mitglieder der Schulleitung, Vertretungen des Vorstands und Mitglieder des Elternbeirats, um aktuelle Fragen des Schulbetriebs zu besprechen. Darüber hinaus können alle Eltern sowie die Schülersprecherinnen und Schülersprecher ihre Anliegen vorbringen. Nach Möglichkeit sollte die Teilnahme an der Drehscheibe bei der Schulleitung angekündigt werden.

F. VIERSÄULENGESPRÄCH

§ 16 Bedeutung, Aufgaben

- (1) Das Viersäulengespräch ist eine Gesprächsrunde der Vertreter der vier Säulen, in der wichtige Themen im Leben der Schule miteinander besprochen werden. Ziel ist es, in einer offenen Atmosphäre Übereinstimmung in allen entscheidenden Fragen zu erreichen.
- (2) Im Viersäulengespräch werden aktuelle Schulthemen, Organisatorisches aber auch Konflikte angesprochen.
- (3) Das Viersäulengespräch ist ein Weg der Schule, um zwischen den vier Säulen
 - eine optimale Durchlässigkeit der Informationen zu erreichen,
 - Offenheit zu ermöglichen,
 - Vertrauen zu schaffen und
 - größtmöglichen Gedankenaustausch zu erhalten.

§ 17 Form, Durchführung

- (1) Das Viersäulengespräch wird nach Bedarf einberufen, wenigstens aber einmal im Schuljahr.
- (2) Jede der vier Säulen kann einladen, in der Regelfolge in der Einladung durch den Vorstand. Am Gespräch nehmen teil: die Schulleitung, die Pädagoginnen und Pädagogen, die Mitglieder des Elternbeirats, die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung und die Schülersprecherinnen und Schülersprecher. Beim ersten Viersäulengespräch werden alle Mitarbeiter mit eingeladen, die nicht in einer Säule organisiert sind. Die AG-Leiter werden bei allen Viersäulengesprächen als Gäste eingeladen.
- (3) Mit der schriftlichen Einladung wird eine Tagesordnung versandt und die Gesprächsleitung festgelegt. Die Einladung soll wenigstens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Gesprächsrunde ist nicht beschlussfähig. Auf Wunsch einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers kann ein Ergebnisprotokoll geführt werden.

G. SCHULBEIRAT

§ 18 Bedeutung, Aufgaben

Der Schulbeirat dient der Umsetzung des Gedankens paritätischer Mitbestimmung und Mitverantwortung. Als zentrales Beschlussorgan der Schule hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Verabschiedung pädagogischer Konzepte,
- Festlegung struktureller Konzepte, insbesondere zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Beschluss von Änderungen der Schul- und Geschäftsordnung,
- Festlegung und Koordination der Arbeitsgemeinschaften.

Alle im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Vorstand geltenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in den §§ 26, 28, 29, 42, 59 Abs. 1, 64, 67 bis 73, 77 und 78 BGB sind auf den Beirat nicht anwendbar. Entscheidungen des Beirats, die finanzielle Auswirkungen haben, berechtigen den Vorstand zu einem Veto, wenn sie nicht finanzierbar sind.

§ 19 Zusammensetzung, Beschlussfassung

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Einer Vertretung der Schulleitung,
 - zwei weiteren Vertretungen der Schulkonferenz,
 - zwei Vertretungen des Elternbeirats,
 - zwei Vertretungen des Vorstands. Eine Vertretung des Vorstands kann die vom Vorstand bestimmte Geschäftsführung sein,
 - Zwei Vertretungen der Schülersprecherinnen und Schülersprecher können themenbezogen am Schulbeirat teilnehmen,
 - die Geschäftsführung als beratendes Mitglied, sofern sie nicht vom Vorstand als ordentliches Mitglied des Schulbeirats berufen ist.

Jedes Gremium bestimmt jeweils für ein Schuljahr seine Vertretungen und deren Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende des Schulbeirats und deren Stellvertretung oder dessen Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt. Zur konstituierenden Versammlung lädt die Schulleitung ein.

- (2) Mindestens einmal im Schuljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Die oder der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wurde, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens zwei der Mitglieder des Beirats schriftlich beantragen.
- (3) Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung, lädt die Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein und leitet die Sitzung. Aus der Tagesordnung geht hervor welche Themen in Anwesenheit der Vertreter der Schülersprecherinnen und Schülersprecher behandelt werden. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin abzuschicken.
- (4) Die Tagesordnung darf während der Sitzung geändert werden, wenn dies dreiviertel der anwesenden Mitglieder des Beirats wünschen. Die Änderung der Tagesordnung muss im Sitzungsprotokoll vermerkt werden.
- (5) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens jeweils eine Vertretung jeder der drei Säulen bzw. vier Säulen bei Beteiligung der Schülersprecherinnen und Schüler. Die Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Ist eine Einigung nicht möglich, muss sich der Beirat mit dem Tagesordnungspunkt innerhalb von zwei Wochen in einer weiteren Sitzung befassen und mit Mehrheit von dreiviertel der Abstimmenden erneut Beschluss fassen.

- (6) Über jede Sitzung des Schulbeirats ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Dem Protokoll ist die Einladung mit Tagesordnung und eine Anwesenheitsliste beizufügen, in der sich jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer einzutragen hat. Die Mitglieder des Beirats haben jederzeit das Recht, die Protokolle und Unterlagen einzusehen. Vorstand, Schulkonferenz, Elternbeirat und die Geschäftsführung erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls. Die Schülersprecherinnen und Schüler erhalten einen themenbezogenen Auszug des Protokolls.

Teil II

AUFNAHME UND ENTLASSUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

A. SCHULAUFAHMEVERFAHREN

UNTERABSCHNITT 1 REGULÄRE AUFNAHME

§ 20 Informationsveranstaltungen

- (1) An Informationsveranstaltungen für interessierte Eltern werden die Grundzüge der Montessori-Pädagogik dargestellt. Pädagoginnen und Pädagogen, Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung stellen sich für eine Diskussion zur Verfügung. Das Aufnahmeverfahren wird erläutert und weitere organisatorische Dinge geklärt. Die Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Elternseminar u. Elterngesprächsrunde ist verbindliche Voraussetzung für die Aufnahme.
- (2) Interessierte Eltern erhalten Bewerbungsunterlagen, die ausgefüllt an der Schule einzureichen sind.

§ 21 Schnupperunterricht

Alle Bewerberkinder müssen an einem Schnupperunterricht an der Schule teilnehmen. Dies regt eine kritische Auseinandersetzung mit den Erwartungen an die Schule an.

§ 22 Elterngesprächsrunde

Außerdem findet ein Gespräch mit Vertretungen der Aufnahmekonferenz statt, bei dem insbesondere folgende Punkte angesprochen werden können:

- Gründe für die Bewerbung an der Schule,
- familiäre Situation des Kindes,
- Besonderheiten des Kindes,
- Erfahrungen aus dem Kindergarten,
- Beobachtungen, die eine Lehrkraft bereits machen konnte,
- Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit,
- Wunsch nach Religionsunterricht oder Ethik,
- Organisatorisches (z. B. Schulweg, Anmeldung an anderen Montessorischulen),
- Schulgeld.

Die Eindrücke können schriftlich festgehalten werden und dürfen nur schulintern verwendet werden. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, mit den erhaltenen Informationen vertraulich umzugehen.

§ 23 Aufnahmekonferenz

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Aufnahmekonferenz. Die Entscheidungen müssen einvernehmlich getroffen werden. Die Aufnahmekonferenz wird zu gleichen Teilen aus Vertretungen des Vorstands und der Schulkonferenz, mindestens jeweils drei Personen, gebildet.
- (2) Die Grundvoraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die bejahende Einstellung der Erziehungsberechtigten zu den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik, insbesondere:

- das Vertrauen in die Entwicklung des Kindes,
- die Achtung vor der Persönlichkeit des Kindes und seinem individuellen Lernverhalten,
- die Unterstützung des Kindes bei seiner Entwick-

lung zur Selbstständigkeit und

- die Zustimmung zur Jahrgangsmischung.
- (3) Um eine ausgewogene Klassenzusammensetzung zu erhalten, wird bei den Kindern insbesondere beachtet:
 - Alter und Geschlecht,
 - Entwicklungsstand und soziale Reife und
 - die familiäre Situation.
 - (4) Des Weiteren finden folgende Kriterien Beachtung:
 - Geschwister besuchen bereits die Montessorischule Gilching,
 - Entfernung zum Wohnort, bzw. die jeweilige Situation des Schülertransports.
 - (5) Eine Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Eltern Mitglied in einer Organisation sind oder einer Organisation nahestehen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnt, bzw. die in dem vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichten Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen aufgeführt ist.

§ 24 Schulvertrag

Beim Termin zur Schuleinschreibung sind alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Trägerverein schließt mit den Erziehungsberechtigten einen Schulvertrag ab. In diesem ist auch die Höhe des Schulgeldes geregelt.

§ 25 Meldung

Die Aufnahme des Schulkindes an der Privaten Montessorischule Gilching wird dem Staatlichen Schulamt von der Schulleitung mitgeteilt.

UNTERABSCHNITT 2

ZUSÄTZLICHE AUFNAHME VON SCHULKINDERN

§ 26 Aufnahme in bereits bestehende Klassen

- (1) Soll im bereits laufenden Schuljahr ein Kind aufgenommen werden, ist folgendes Verfahren einzuhalten:
 - Schnuppern für das Kind in der vorgesehenen Klasse,
 - Schulaufnahmegespräch der Eltern mit der Klassenleitung und ggf. einer weiteren Vertretung der Schule,
 - Entscheidung über die Aufnahme durch die Schulkonferenz in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - verpflichtende Teilnahme an den nächsten Informationsveranstaltungen (§ 20).
- (2) Es wird eine Interessentenliste angelegt, in die alle Bewerberinnen oder Bewerber für eine Aufnahme aufgenommen werden. Wird in einer Klasse ein Platz frei, werden die Bewerberinnen oder Bewerber nach Absprache mit Vorstand und Schulleitung von der Klassenleitung benachrichtigt.

B. ENTLASSUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

§ 27 Entlassungsgründe

Nur schwerwiegende Gründe können zu einer Entlassung eines Kindes aus der Schule führen, insbesondere:

- Ernsthafte Gefährdung des Unterrichts und der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler,
- zerstörtes Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Pädagoginnen und Pädagogen, insbesondere wenn die Erziehungsberechtigten nicht zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Schule bereit sind oder das pädagogische Konzept und die Regeln der Schule nicht akzeptieren,
- schwere oder häufige Pflichtverletzungen durch Erziehungsberechtigte oder Kind,
- die Erziehungsberechtigten sind Mitglied in einer Organisation oder stehen einer Organisation nahe, die die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnt, bzw. die in dem vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichten Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen aufgeführt ist oder
- Verzug mit mindestens drei Monatsraten des Schulgeldes.

§ 28 Verfahren, Entscheidung

Liegt ein Entlassungsgrund vor, muss ein gemeinsames Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, den Pädagoginnen und Pädagogen, der Schulleitung und einer Vertretung des Vorstands stattfinden. Vor Ausspruch der Entlassung soll grundsätzlich eine Zeit der Bewährung eingeräumt werden. Die endgültige Entscheidung trifft die Aufnahmekonferenz.

Teil III

VERFAHRENSABLÄUFE

§ 29 Mittagessen

An der Schule wird ein Mittagessen angeboten. Die monatliche Essenspauschale wird nach Aufwand berechnet und vom Vorstand festgesetzt.